

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 15.

Stettin, den 3. August 1927.

59. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 152.) Feier des Verfassungstages. — (Nr. 153.) Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahre 1927. — (Nr. 154.) Quittungen über die aus kirchlichen Fonds erhaltenen Beihilfen. — (Nr. 155.) Gesuche um Unterstützung aus dem Kollektenfonds der Provinzialsynode. — (Nr. 156.) Haushaltsplan der Pfarrkassen und Pfarrstellen. — (Nr. 157.) Hausfassungen zum Besten bedürftiger Gemeinden in der Provinz Pommern. — (Nr. 158.) Kirchenkollekte für den Gemeindehausbau in Schlawe. — (Nr. 159.) Wissenschaftlicher Instruktionkursus für Kindergottesdienst vom 3.—8. Oktober 1927 in Bremen. — (Nr. 160.) Tagung für deutsche Orgelfunkst. — (Nr. 161.) Geschäftsstelle des Kaiserwerther Verbandes der Deutschen Diakonissen-Mutterhäuser. — (Nr. 162.) Urkunde betreffend die Umpfarrung des Hofes Jägersweil von der Kirchengemeinde Buchholz, Kirchenkreis Kolbzig, nach der Kirchengemeinde Altdamm, Kirchenkreis Stettin Land. — (Nr. 163.) 35. Jahresfest des Pommerischen Provinzialverbandes für die Berliner Missionsgesellschaft. — (Nr. 164.) Provinzialversammlung der Pommerischen Frauenhilfe vom 20.—22. August 1927 in Freienwalde i. Pom. — (Nr. 165.) 3. Führertagung evang.-sozialer Verbände. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeige. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. August 1927.

(Nr. 152.) Feier des Verfassungstages.

Der Herr Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat an den Evangelischen Oberkirchenrat folgendes Schreiben gerichtet:

„Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Berlin W 8, den 21. Juli 1927.

G. I Nr. 1245. G. II. 1.

Für die Feier des Verfassungstages am 11. August 1927 bleiben in der gesamten Staatsverwaltung die Anordnungen des Vorjahres bestehen.

Ich würde es wiederum begrüßen, wenn entsprechend auch kirchlicherseits verfahren und demgemäß wie im Vorjahre (vgl. mein Schreiben vom 16. Juli 1926 — G. I 1323 G II. —) an allen größeren Orten in den Hauptkirchen Gottesdienste abgehalten würden und sich auch in kleineren Orten und auf dem Lande die Kirche in geeigneter Weise an der Begehung des Tages beteiligte. Sollte dies am 11. August selbst nicht möglich sein, so wäre es erwünscht, am vorhergehenden Sonntag, den 7. August, der Wiedertekehr des Verfassungstages in den Kirchen gedacht würde.

1 Überdruck.

Unterschrift.“

Im Auftrage des Evangelischen Oberkirchenrats geben wir den Kirchengemeinden hiervon Kenntnis, indem wir zugleich auf Anregung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern, der eine möglichst einheitliche und gleichmäßige Beteiligung der einzelnen Kirchengemeinden an dem Geläute der Glocken an diesem Tage begrüßen würde, auf unsere Verfügung im Kirchlichen Amtsblatt 1925 S. 135 hinweisen.

Lgb. VI. Nr. 2850.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Juli 1927.

(Nr. 153.) Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahre 1927.

Wir beziehen uns auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 24. März 1927, betreffend Kirchensteuererhebung im kirchlichen Rechnungsjahre 1927 S. 73 ff., insonderheit zu Absatz IV letzter Satz. Die dort erwähnten Änderungen der Einkommensteuergesetzgebung durch das Gesetz über die Senkung der Lohnsteuer vom 19. Dezember 1925, nicht 17. Dezember 1925, sind abgedruckt im Reichs-Gesetzblatt 1925 Teil I Nr. 55 S. 469 und flg., nicht S. 459. Das Gesetz wird nachstehend wie folgt durch Abdruck zur Kenntnis der Gemeindefkirchenräte gebracht:

Gesetz über die Senkung der Lohnsteuer.

Vom 19. Dezember 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I.

Das Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 (Reichs-Gesetzbl. I S. 189) wird wie folgt geändert:

1. Im § 70 erhalten der Abs. 1 und der Abs. 2, Satz 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Vom Arbeitslohne bleiben für den Arbeitnehmer 1200 *RM* jährlich vom Steuerabzug frei, und zwar

 - a) 720 *RM* jährlich (60 *RM* monatlich, 14,40 *RM* wöchentlich) als steuerfreier Lohnbetrag,
 - b) 240 *RM* jährlich (20 *RM* monatlich, 4,80 *RM* wöchentlich) zur Abgeltung der Werbungskosten (§ 15 Abs. 1 Nr. 1, § 16 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 4, 5),
 - c) 240 *RM* jährlich (20 *RM* monatlich, 4,80 *RM* wöchentlich) zur Abgeltung der Sonderleistungen (§ 17).

(2) Außer den im Abs. 1 bezeichneten Beträgen bleiben für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind (§ 23 Abs. 2) je 10 vom Hundert des Arbeitslohns, der über die im Abs. 1 bezeichneten Beträge hinausgeht, vom Steuerabzug frei. Es bleiben aber

 1. für die Ehefrau 120 *RM* jährlich (10 *RM* monatlich, 2,40 *RM* wöchentlich),
 2. für das erste Kind 120 *RM* jährlich (10 *RM* monatlich, 2,40 *RM* wöchentlich),
 3. für das zweite Kind 240 *RM* jährlich (20 *RM* monatlich, 4,80 *RM* wöchentlich),
 4. für das dritte Kind 480 *RM* jährlich (40 *RM* monatlich, 9,60 *RM* wöchentlich),
 5. für das vierte Kind 720 *RM* jährlich (60 *RM* monatlich, 14,40 *RM* wöchentlich),
 6. für das fünfte und jedes folgende Kind je 960 *RM* jährlich (80 *RM* monatlich, 19,20 *RM* wöchentlich)

steuerfrei, wenn der nach Ziffer 1 bis 6 insgesamt steuerfrei bleibende Betrag höher ist als der nach Satz 1 insgesamt steuerfrei bleibende Betrag.“
2. Im § 75 werden in Nr. 2 die Worte „15 Reichsmark“ ersetzt durch die Worte „20 Reichsmark“.
3. Im § 93 wird im Abs. 1 in Nr. 3 die Zahl „50“ ersetzt durch die Zahl „65“.

Artikel II.

Zur Angleichung an die sich aus der Senkung der Lohnsteuer (Artikel I) ergebenden Änderungen wird das Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 (Reichs-Gesetzbl. I S. 189) im übrigen wie folgt geändert:

1. Im § 50 erhalten der Abs. 1 und der Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung:

„(1) Die Einkommensteuer wird nicht festgesetzt, wenn die Einnahmen des Steuerpflichtigen weniger als 1300 *RM* im Jahre betragen.

(2) Der Betrag von 1300 *RM* erhöht sich für die zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau und die zu seiner Haushaltung zählenden minderjährigen Kinder (§ 23 Abs. 2) um folgende Beträge:

1. für die Ehefrau um.....	100 <i>RM</i> ,
2. für das erste Kind um	100 “
3. für das zweite Kind um	180 “
4. für das dritte Kind um	360 “
5. für das vierte Kind um	540 “
6. für das fünfte und jedes folgende Kind um je.....	720 “

im Jahre.“
2. Im § 51 wird die Zahl „180“ ersetzt durch die Zahl „240“.
3. Im § 52 erhalten im Abs. 1 der Satz 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Vom Einkommen sind für die Festsetzung der Einkommensteuer folgende Beträge im Jahre abzuziehen:

1. 720 *RM* als steuerfreier Einkommensteil, sofern das Einkommen des Steuerpflichtigen den Betrag von 10 000 *RM* im Jahre nicht übersteigt,
2. für die zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau und jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind (§ 23 Abs. 2) je 8 v. H. des über 720 *RM* (Nr. 1) hinausgehenden Einkommens, höchstens je 600 *RM* für die Ehefrau und jedes Kind, insgesamt aber nicht mehr als 8000 *RM*. Es bleiben aber
 - a) für die Ehefrau 100 *RM*,
 - b) für das erste Kind 100 "
 - c) für das zweite Kind 180 "
 - d) für das dritte Kind 360 "
 - e) für das vierte Kind 540 "
 - f) für das fünfte und jedes folgende Kind je 720 "
 steuerfrei, wenn der nach Buchstabe a bis f insgesamt steuerfrei bleibende Betrag höher ist als der nach Satz 1 insgesamt steuerfrei bleibende Betrag."
4. Im § 94 wird die Zahl „1100“ ersetzt durch die Zahl „1300“.

Artikel III.

Die Vorschriften des Artikels I finden auf den Arbeitslohn Anwendung, der für eine nach dem 31. Dezember 1925 erfolgende Dienstleistung gewährt wird.

Die Vorschriften des Artikels II Nr. 1, 2 und 3 finden erstmalig Anwendung auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 1926 oder die im Kalenderjahr 1926 endenden Wirtschaftsjahre. Der steuerfreie Einkommensteil ist auf Grund der Beträge zu ermitteln, die im maßgebenden Steuerabschnitt beim Steuerabzug vom Arbeitslohne jeweils freigelassen worden sind. Die Familienermäßigungen sind für die zu veranlagenden Steuerpflichtigen auf Grund der in dem maßgebenden Steuerabschnitt in Geltung gewesenen Beträge zu ermitteln. Die erforderlichen Übergangsbestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

Die Vorschrift des Artikels II Nr. 4 findet Anwendung auf Einkünfte, die nach dem 31. Dezember 1925 dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterlegen haben.

Berlin, den 19. Dezember 1925.

Der Reichspräsident.

gez. von Hindenburg.

Der Reichsminister der Finanzen.

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt

gez. Dr. Luther,

Reichskanzler.

Lgb. IX. Nr. 1850.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Juli 1927.

(Nr. 154.) Quittungen über die aus kirchlichen Fonds erhaltenen Beihilfen.

Bei Prüfung der Rechnungen des landeskirchlichen Fonds ist uns aufgefallen, daß diese Quittungen häufig nicht der vorgeschriebenen Form entsprechen, insbesondere die Kassen bzw. die Fonds, aus denen die Zahlung erfolgt, nicht richtig angeführt sind, so daß z. B. die Quittung auf die Staatskasse (Reiskasse) anstatt auf den Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke lautet. Ferner ist auf den Jahresquittungen die Gesamtsumme der im Laufe des Rechnungsjahres aus den einzelnen Fonds erhaltenen Bezüge oft falsch angegeben. Alle diese Unstimmigkeiten verursachen eine unliebsame Verzögerung des Geschäftsganges und erhebliche Mehrarbeit bei den Regierungshauptkassen sowie zeitraubende Beanstandungen der Rechnungen bei deren Prüfung durch die die Entlastung erteilende Behörde, wodurch die auch im Interesse des Publikums liegende schnelle und reibungslose Abwicklung des Kassenverkehrs schließlich unmöglich gemacht wird.

Wir legen daher den Geistlichen und Gemeindefkirchenräten nahe, sich künftig die richtige und vorschriftsmäßige Ausfüllung und pünktliche Einreichung der Quittungen zur Pflicht zu machen bzw. den

Ruhestandsgeistlichen und Hinterbliebenen bei Ausstellung ihrer Quittungen ratend zur Hand zu gehen, dabei auch auf die Beglaubigung der eigenhändigen Unterschrift zu achten, damit alles unnötige Schreibwerk und die daraus folgenden Mißstände vermieden werden.

Bezüglich der Jahresquittungen über Pfarrbesoldungsbeihilfen verbleibt es bis auf weiteres bei unserer Verfügung vom 26. Februar 1926 IX. Nr. 379 Kirchl. Amtsbl. 1926 S. 50.

Lgb. VI. Nr. 2050.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Juli 1927.

(Nr. 155.) Gesuche um Unterstützungen aus dem Kollektionsfonds der Provinzialsynode.

Im Hinblick auf die im Herbst d. Js. zusammentretende Provinzialsynode machen wir zur genauen Beachtung bekannt, daß in Gemäßheit des Beschlusses 52 der 4. ordentlichen Provinzialsynode von 1884 (Gedruckte Verhandlungen S. 150, 300 und 352) Gesuche um Unterstützungen aus dem Kollektionsfonds der Provinzialsynode nur auf Abhilfe kirchlicher Notstände gerichtet und nur von bedürftigen Kirchengemeinden gestellt werden dürfen. Auch sind die Anträge, die spätestens bis zum 1. Oktober d. Js. in Händen des Präses der Provinzialsynode sein müssen, mit den erforderlichen Unterlagen bei uns bis zum 15. September d. Js. einzureichen. Verspätete Anträge stehen in Gefahr, nicht berücksichtigt zu werden, zumal die zur Verfügung stehenden Mittel nur beschränkt sind.

Für die Anträge sind Vordrucke zu verwenden, die von uns erfordert werden können. Sie sind vollständig und genau auszufüllen.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß nach Beschluß 27 Nr. 2 der 10. ordentlichen Provinzialsynode von 1902 (Gedruckte Verhandlungen S. 236) die bisher schon bewilligten Beihilfen verfallen, wenn der Bau, für den die Beihilfe dienen sollte, bis zum Beginn der nächsten Tagung der Provinzialsynode nicht in Angriff genommen ist, oder die Gegenstände, für die sie bestimmt war, nicht beschafft sind. In den Fällen, in denen die Erfüllung dieser Bedingung voraussichtlich nicht möglich ist, wird es sich daher für die beteiligten Gemeindefürsprecher empfehlen, an den Provinzialkirchenrat durch unsere Vermittlung innerhalb der vorstehenden Fristen ein begründetes Gesuch um Weiterbelassung dieser Beihilfen zu richten.

Lgb. VII. Nr. 1601.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Juli 1927.

(Nr. 156.) Haushaltspläne der Pfarrkassen und Pfarrstellen.

Die beglaubigten Abschriften der Haushaltspläne der Pfarrkassen und Pfarrstellen für das Rechnungsjahr 1927 sind uns bis zum 1. September 1927, künftig für das betreffende Rechnungsjahr bis zum 1. Juli jeden Jahres einzureichen.

Wir weisen besonders darauf hin, daß die alten matrikelmäßigen Leistungen, insbesondere auch die Stollgebührenablösungsrente einschließlich der früheren Beihilfen aus dem Stollgebührenablösungsfonds sowie der jeweils aus der Umlage zu leistende Pfarrbesoldungszuschuß (z. Bt. mindestens 2 % des vom Finanzamt bescheinigten Reichseinkommensteuerfolls) in die Pläne einzustellen sind.

Die Beträge für Naturallieferungen sind nach den ortsüblichen Preisen, gegebenenfalls schätzungsweise unter Abzug der gestatteten Ermäßigung von 15 % für den Teil der Lieferungen auf Grund von Pachtverträgen in Einnahmetitel II und 25 % auf Grund besonderer Rechtsittel, wie Meßkorn usw., in Einnahmetitel III einzustellen. In Spalte Bemerkungen ist bei den betreffenden Titeln anzugeben, wieviel Prozent in Abzug gebracht worden sind.

Lgb. IX. Nr. 1936.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Juli 1927.

(Nr. 157.) Hausfassungen zum Besten bedürftiger Gemeinden in der Provinz Pommern.

Im laufenden Jahre ist wiederum neben der durch unsere Verfügung vom 3. Januar 1927 — VI. 2697 — (Kirchl. Amtsbl. 1927 S. 1 f. Nr. A 56) ausgeschriebenen Kirchensammlung eine Hausfassung zum Besten bedürftiger Gemeinden der Provinz Pommern zu veranstalten, und zwar im Anschluß an die Kirchensammlung in der Zeit vom 16. November d. Js. bis 1. Februar f. Js.

Die Mitglieder der kirchlichen Gemeindeorgane bitten wir, sich die Förderung dieser ausschließlich zur Abhilfe kirchlicher Notstände in der Heimatprovinz bestimmten Sammlungen nach Kräften angelegen sein zu lassen. Die Namen der Sammler sind bei der Abkündigung der Kollekte bekanntzugeben, auch sind die betreffenden Personen den Ortsbehörden zu bezeichnen und zum Zwecke der Sammlung mit einer, von dem Pfarrer auszustellenden Bescheinigung zu versehen.

Die Erträge der Sammlung sind möglichst bald an die Herren Superintendenten abzuführen. Letztere ersuchen wir, die Gesamtbeträge aus den Kirchentreisen einschließlich der Erträge der Kirchensammlung möglichst umgehend auf das Postsparkonto Stettin Nr. 3270 der Provinzialsynodalkasse von Pommern abzuführen, gleichzeitig auch von der geschehenen Einwendung der Sammlung, dem Präses der Pommerschen Provinzialsynode, Herrn Superintendenten i. R. D. Wegel in Plathe i. Pom. Mitteilung zu machen und dabei die Erträge der Haus- und Kirchensammlung getrennt anzugeben, uns aber die Lieferzettel in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

Egb. VI. Nr. 2631.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Juli 1927.

(Nr. 158.) Kirchenkollekte für den Gemeindehausbau in Schlawe.

Im Einverständnis mit dem Provinzialkirchenrat haben wir der Kirchengemeinde Schlawe zum Bau eines Gemeindehauses eine Kirchenkollekte bewilligt. Der Bau soll zur Aufnahme einer evangelischen Schwesterstation, eines evangelischen Kinderhortes, einer Volksbücherei u. a. m. dienen. Unter Hinweis auf das in unserer Allgemeinen Verfügung vom 6. November 1925 — VI. 3147 — (Kirchl. Amtsbl. 1925 Seite 191) Gesagte, erwarten wir auch diesmal, daß die Herren Geistlichen die Einsammlung dieser Kollekte aufs wärmste empfehlen.

Wir schreiben die Kollekte hiermit, da in diesem Jahre alle Sonntage besetzt sind, für den

15 Sonntag nach Trinitatis, den 25. September 1927,

neben der bereits für diesen Tag angeordneten Kollekte zugunsten des Hauptvereins des Evangelischen Bundes, aus.

Der auf Seite 1 u. f. des Kirchl. Amtsbl. für 1927 veröffentlichte Kollektenplan ist entsprechend zu ergänzen, indem unter lfd. Nr. 48 diese Kollekte nachgetragen wird.

Die Erträge sind bis zum 1. Oktober 1927 an die Herren Superintendenten und von diesen gesammelt bis spätestens 15. Oktober 1927 auf das Konto der Sparkasse des Kreises Schlawe, Postsparkonto Stettin Nr. 1615 für das Konto Nr. 134 des Gemeindehauses in Schlawe zu überweisen.

Die Lieferzettel erwarten wir zu dem gleichen Zeitpunkt.

Egb. VI. Nr. 2505.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Juli 1927.

(Nr. 159.) Wissenschaftlicher Instruktionkursus für Kindergottesdienst vom 3.—8. Oktober 1927 in Bremen.

Montag, den 3. Oktober, 8 Uhr abends, Begrüßungsabend im kleinen Saale der Union:

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden Pastor D. Pierfig, Bremen.
2. Ansprache über: Die Kirche Bremens. Pastor Refer, Bremen.
3. Schlußwort. Pastor Nießner, Bremen.

Die für die Vormittage vom Dienstag, den 4., bis Freitag, den 7. Oktober, in Aussicht genommenen Themata sind folgende:

1. Was hat uns Pestalozzi für unsere Arbeit im Kindergottesdienst zu sagen? Universitätsprofessor D. Rüegg, Zürich.
2. Die religiöse Psychologie des Kindes. Universitätsprofessor D. Rüegg.
3. Arbeitschulmäßiger Religionsunterricht und Kindergottesdienst. Pfarrer Scheller, Barmen.
4. Die Eigentümlichkeit der Darbietung im Kindergottesdienst im Unterschied von allen anderen catechetischen Lehrgesprächen. (Redner noch unbestimmt.)
5. Die Behandlung der Gleichnisse im Kindergottesdienst. Propst Wiebers, Rendsburg.
6. Die Behandlung der Leidensgeschichte im Kindergottesdienst. (Redner noch unbestimmt.)

7. Das Anschauungsbild im Kinderergottesdienst. Pastor Mießner, Bremen.
8. Der Kinderergottesdienst auf dem Lande (Möglichkeit, Notwendigkeit und Gestaltung). Pfarrer Dr. Georg Traue, Masserberg (Thüringer Wald).

An jedem Abend von 7—10 Uhr: Aussprache mit eingeschobener Teepause.

Mittwoch, den 5. Oktober, 4 Uhr nachmittags, Fest-Kinderergottesdienst. Pfarrer Schmidt, Augsburg.

Freitag, den 7. Oktober, 8 Uhr abends, Elternabend im großen Saale der Union:

1. Ansprache: Der Kinderergottesdienst und dein Kind. Pastor Siebel, Hamburg.
2. Ansprache: Der Kinderergottesdienst und dein Haus. (Voraussichtlich Pastor Liz. Lang, Braunschweig.)

Für Sonnabend, den 8. Oktober, sind Besichtigungen unter kundiger Führung vorgesehen.

Die Vorträge beginnen pünktlich morgens 9 Uhr und finden wie auch die Aussprachen im Gemeindefaal, Wielandstraße 13a, statt.

Alle Anfragen und Meldungen sind an den Geschäftsführer, Pastor Liz. Dr. Weidemann, Domschaide 1, zu richten.

Die Herren Geistlichen weisen wir auf diesen Lehrgang hin.

Lgb. VI. Nr. 2700.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Juli 1927.

(Nr. 160.) Tagung für Deutsche Orgelkunst.

Der Landesverein der Kirchenmusiker Sachsens beabsichtigt in der ersten Woche des Oktober d. Js. eine Tagung für Deutsche Orgelkunst in Freiburg i. Sa. mit folgender Einteilung abzuhalten:

am 3. Oktober: Liturgik. Leiter: Geheimer Konsistorialrat Prof. D. Dr. Smend, Münster,

am 4. Oktober: Historische und künstlerische Probleme des Orgelspiels. Leiter: Prof. Dr. Kroyer, Leipzig,

am 5. Oktober: Die Orgel. Leiter: Prof. Kirchenmusikdirektor Biehle, Berlin und Baugen.

Die Herren Geistlichen, Gemeindefkirchenräte und insbesondere die Kirchenmusiker weisen wir auf diese Tagung empfehlend hin.

Lgb. IV. Nr. 1784.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Juli 1927.

(Nr. 161.) Geschäftsstelle des Kaiserswerther Verbandes der Deutschen Diakonissen-Mutterhäuser.

Die Geschäftsstelle des Kaiserswerther Verbandes Deutscher Diakonissen-Mutterhäuser befindet sich seit dem 6. Juli 1927 in Berlin-Wilmersdorf, Landhausstr. 10, Fernspr. Pfalzburg 8965—8966.

Lgb. VI. Nr. 2533.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Juli 1927.

(Nr. 162.) Urkunde betreffend die Umpfarrung des Hofes Jägersweil von der Kirchengemeinde Buchholz, Kirchenkreis Kolbæk, nach der Kirchengemeinde Altdamm, Kirchenkreis Stettin Land.

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 3 der Verfassungsurkunde für die evangelische Kirche der Altpreußischen Union vom 29. September 1922 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes beschlossen:

§ 1.

Die Evangelischen des Hofes Jägersweil werden aus der evangelischen Kirchengemeinde Buchholz, Kirchenkreis Kolbæk, in die evangelische Kirchengemeinde Altdamm, Kirchenkreis Stettin Land, umgepfarrt.

§ 2.

Diese Umpfarrung tritt am 1. Juli 1927 in Kraft.

Stettin, den 15. Juni 1927.

L. S.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Lgb. V. Nr. 1386.

gez. Kähler.

Die staatliche Genehmigung ist durch den Herrn Regierungspräsidenten in Stettin unter dem 18. Juli 1927 — Pr. R. N. 8/9 Nr. 3793 — erfolgt.

Lgb. V. Nr. 2188.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. August 1927.

(Nr. 163.) 35. Jahresfest des Pommerschen Provinzialverbandes für die Berliner Missionsgesellschaft.

Der Pommersche Provinzialverband für die Berliner Missionsgesellschaft hält sein 35. Jahresfest in Lauenburg am 14., 15. und 16. August 1927 ab.

Zum Festbezirk gehören die Kirchengebiete Lauenburg, Stolp Stadt, Stolp Altstadt, Bütow, Rummelsburg.

Sonntag, den 14. August, vorm. oder nachm.: Soweit möglich, Missionsgottesdienste, auch Kindergottesdienste in den Gemeinden der 5 Festsynoden mit Schlußsammlungen für die Festgabe; in Lauenburg 10 Uhr Missionsgottesdienst in der St. Salvatorkirche: Superintendent Schmidthals-Greifenhagen. 11¹/₂ Uhr Kinderfestgottesdienst in der St. Salvatorkirche: Missionar Missions-Superintendent Schwellnus-Südafrika. 3 Uhr Jahresfest des Lauenburger Missionsnähvereins im Gemeindehause unter Beteiligung der Evangelischen Frauenhilfe u. a. Frauenvereine. Verkauf von Handarbeiten, Kaffee und Kuchen. Ansprachen: Missionssekretärin Fräulein Zander: „Frauendienst auf dem Missionsfeld“ und Missions-Superintendent Schwellnus: „Wie treiben unsere schwarzen Christen in Südafrika selbst Mission?“ Posaunenchor und Chorgefänge. 8¹/₄ Uhr abends pünktlich: Gemeindeversammlung im Beisein der schon eingetroffenen auswärtigen Gäste im Saale des Gemeindehauses: 1. Begrüßung durch den Vorsitzenden Superintendent Schmidthals. — 2. Vortrag des Missionsdirektors D. Knaf: „Die jüngsten Ereignisse in China, eine Feuerprobe der Mission“. — In den Pausen Chorgefänge.

Montag, den 15. August: 7 Uhr Morgengeläute der Glocken, desgl. Dienstag früh 7 Uhr. 8 Uhr. Vorträge in den Schulen (z. T. ev. Dienstag 8 Uhr. — Das Einzelne wird noch bekanntgemacht): Missionsdirektor D. Knaf, Missionsinspektor Weichert, Missionssekretärin Fräulein Zander, Missions-Superintendent Schwellnus, Missionar Wahl-Ching. 5 Uhr: Festgottesdienst in der St. Salvatorkirche: Pastor Poetter-Dünnow. 8¹/₄ Uhr pünktlich: Öffentliche Versammlung der Vorstandsmitglieder, der Vertreter der Synoden und Hilfsvereine, der Geistlichen und Gemeindeglieder aus Stadt und Land, die in möglichst großer Zahl willkommen sind, im großen Saale des Gemeindehauses: Vortrag des Missionsdirektors D. Knaf: „Warum gebraucht die Berliner Mission heute mehr Hilfe aus Pommernland?“ Auch in diesem Vortrage wird der Missionsdirektor, wie auf die gegenwärtigen Vorgänge und Aufgaben auf den afrikanischen Missionschauplätzen, so auch noch einmal auf die wichtigen Gegenwartsprobleme in China zu sprechen kommen. — Nach dem Vortrage Besprechung.

Dienstag, den 16. August, 8 Uhr, ev. Vorträge in den noch übrigen Schulen (siehe Montag). 9¹/₂ Uhr: Hauptversammlung im Gemeindehause: Morgenandacht Missionssekretär Pastor Marzahn-Pasewalk. — Begrüßungen und Überreichung von Festgaben. — Vortrag des Missionsinspektors Weichert: „Unsere Ost-Afrika-Mission in der Beleuchtung der südafrikanischen Rassenkämpfe“. — Besprechung. 1¹/₄ Uhr: Gemeinsames Mittagessen im oberen Schützenhause. 4 Uhr: Festversammlung im oberen Schützengarten (bei ungünstigem Wetter im Saale). Ansprachen: Missionar Wahl „Bilder aus der Arbeit in China“; Schwellnus „Kirchenbauen in Sekutunis Land“; Fräulein Zander „Vom Segen der Mission für Eltern und Kinder“. 8¹/₄ Uhr pünktlich: Schlußversammlung im Gemeindehause. Vortrag „Afrikanische Reisebilder“ unter Vorführung des Reisefilms des vor kurzem aus Afrika zurückgekehrten Missionsinspektors Weichert. — Schlußwort des Vorsitzenden.

In allen Versammlungen werden Missionschriften zum Verkauf ausgelegt, desgl. Bestelllisten zum Bezuge der „Monatsberichte“, des „Missionsfreundes“, des „Chinaboten“.

Bestellungen von Hotelzimmern, desgl. Bitten um Freiquartiere, sind ebenso wie die Anmeldungen zum gemeinsamen Mittagessen (Gedeck zu 1,50 RM) bis zum 8. August (nicht versäumen!) an Herrn Pastor Schneider, Lauenburg i. Pom., Kaiserstraße 4, zu richten. Für die Gäste kann auch Sonntag und Montag ein gemeinsames Essen stattfinden. Wer daran teilzunehmen wünscht, ist gebeten, dies ebenfalls an Pastor Schneider zu melden. — Wer Antwort wünscht, muß Doppelkarte schicken. — Für die Ankommenden ist eine Empfangs- und Auskunftsstelle im Wartesaal II. Klasse eingerichtet.

Die Gemeindeglieder aus Stadt und Land im ganzen Festbezirk sind herzlichst zu allen Veranstaltungen eingeladen. — Alle Synoden der Provinz werden gebeten, einen Synodalvertreter zum

Feste abzuordnen und sich auch an der Festgabe mit möglichst reichen Sammlungen zu beteiligen. Sie ist diesmal für die weitere Wiederaufnahme der Arbeit in Deutschostafrika, der gesegneten Njassamission, bestimmt.

Die Herren Geistlichen und die Gemeindefkirchenräte, namentlich die des Festbezirkes, weisen wir auf das Jahresfest empfehlend hin.

Lgb. VI. Nr. 2879.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. August 1927.

(Nr. 164.) Provinzialversammlung der Pommerschen Frauenhilfe vom 20.—22. August 1927
in Freienwalde i. Pom.

Die diesjährige Provinzialversammlung der Pommerschen Frauenhilfe, verbunden mit der Feier des 25jährigen Bestehens der Freienwalder Frauenhilfe findet in den Tagen vom 20.—22. August 1927 in Freienwalde i. Pom. statt.

Sonnabend, den 20. August,

abends 8 Uhr: Begrüßungsabend in der Turnhalle (Chorgesang, Begrüßung, Lichtbildervortrag über „Freienwalde einst und jetzt“, Rektor Kuehnast, Abendsegen). Bewirtung mit Tee und Kuchen durch die Freienwalder Frauenhilfe.

Sonntag, den 21. August,

vorm. 8 Uhr: Choralblasen von dem Turm der St. Marienkirche.

vorm. 10 Uhr: Festgottesdienst in der St. Marienkirche. Festpredigt: Generalsuperintendent D. Kähler.

vorm. 11½ Uhr: Spaziergang durch und um die Stadt.

nachm. 1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen in der Turnhalle (Preis 1,50 RM), anschließend Kaffeestunde daselbst.

nachm. 5 Uhr: Festversammlung in der Turnhalle (Musikalischer Auftakt, Vorspruch, Begrüßungen, Sologefang, Festvortrag: „Was sind wir christlichen Frauen unserm Volke schuldig?“, Frau Eitner-Burg, Verteilung von Treubroschen, Bilder aus dem Leben der Mutter (nach Rudolph Schäfer), gemeinsames Schlußlied, Abendsegen).

abends 9 Uhr: Kurze Abendfeier in der Kirche.

Montag, den 22. August,

vorm. 8½ Uhr: Morgenfeier in der St. Marienkirche: Superintendent Rathke, Stargard.

vorm. 9 Uhr: Arbeitstagung in der Turnhalle (Eröffnung, Geschäftsbericht, Vortrag: „Die Verantwortung der evangelischen Frauenhilfe für Haus und Familie“, Frau Zimmermann-Döbern, Aussprache).

nachm. 1½ Uhr: Gemeinsames Mittagessen in der Turnhalle (Preis 1,50 RM).

nachm. 4 Uhr: Ausflug zur Altstadt, dort Kaffeestunde, Aufführung heimatlicher Volkstänze, Schlußwort, Abendsegen.

Dienstag, den 23. August,

vorm. 9 Uhr: Gemeinsamer Ausflug nach dem Botschwienensee (Treffpunkt Turnhalle). Rückkehr gegen 3 Uhr, so daß alle Abendzüge ab Freienwalde erreicht werden können.

Abfahrt der Züge in Richtung Ruhnow, Labes, Schivelbein, Belgard, Kolberg, Köslin, Stolp: 1610, D 1845, 2153.

Abfahrt der Züge in Richtung Stargard, Altdamm, Stettin, Pasewalk, Stralsund: D 1757, 1952, 2258 (Stettin, Berlin).

Anmeldungen werden möglichst bald, spätestens bis zum 8. August, an Frau Superintendent Rohloff in Freienwalde i. Pom. (Fernruf: Freienwalde 50) erbeten.

Die Anmeldungen müssen enthalten:

1. ob Freiquartier gewünscht wird und für wieviel Nächte,
2. an welchem Tage und mit welchem Zuge die Ankunft erfolgt,
3. deutliche Angabe von Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort.

Die Quartierkarten, Teilnehmerkarten (zur Deckung der allgemeinen Unkosten werden Teilnehmerkarten zu 2 *Rh* ausgegeben) und Karten für die Mittagessen werden im Empfangsbüro in Freienwalde, im Warteraum 2. Klasse des Bahnhofs ausgegeben. Jeder wird gebeten, sich bei der Ankunft dort zu melden.

Wir weisen auf die Tagung unter warmer Empfehlung hin.

Lgb. VI. Nr. 2827.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. August 1927.

(Nr. 165.) 3. Führertagung evang.-sozialer Verbände am Sonnabend, den 13. August 1927, in Bethel bei Bielefeld in den Räumen der Theologischen Schule, Bethelweg.

Vorm. $\frac{1}{2}$ 9 Uhr: Andacht.

" 9 Uhr: Pfarrer D. Mumm, M. d. R. „Kulturpolitik“, Gew.-Schr. G. Hülser, M. d. R. „Arbeiterpolitik“. Aussprache.

Nachm. $\frac{1}{2}$ 2 Uhr: Mittagessen.

" 3 Uhr: Voraussichtlich Fortsetzung der Aussprache.

Die Führertagung wird veranstaltet von der Sozialen Geschäftsstelle für das Evangelische Deutschland E. B., Berlin-Spandau. Die Soziale Geschäftsstelle ist die zentrale Arbeitsgemeinschaft der evang.-sozialen Verbände, ihr gehören an u. a. folgende zentrale Verbände: Kirchlich-sozialer Bund E. B. — Evangelisch-soziale Schule E. B. — Evang. Sekretärvereinigung. — Reichsverband Evang. Jungmännerbünde Deutschlands und verwandter Bestrebungen. — Gesamtverband Evang. Arbeiterinnenvereine Deutschlands.

Eingeladen sind evang. Männer und Frauen aller Berufs- und Wirtschaftsgruppen. Die Teilnahme ist unentgeltlich; es wird möglichst um vorherige Anmeldung gebeten. Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an die Soziale Geschäftsstelle für das Evang. Deutschland, Berlin-Spandau, Evang. Johannisstift, Stöckerhaus. Quartierbeschaffung erfolgt auf Wunsch ebenfalls von dort aus.

Auf die Führertagung weisen wir empfehlend hin.

Lgb. VI. Nr. 2763.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ernennung.

Der Pastor Baumgarten in Loitz ist vom Provinzialkirchenrat am 1. Juli 1927 zum Superintendenten des Kirchenkreises Loitz ernannt worden.

2. Berufen.

Der Pastor Seils in Schlattow, Kirchenkreis Wolgast, zum Pastor in Alt-Kolziglow, Kirchenkreis Bütow, zum 16. August 1927.

3. Stellentausch.

Der Pastor Hirschberg in Neukölln, Provinz Brandenburg, und der Pastor Wegel in Cammin i. Pom., Kirchenkreis Cammin, haben mit dem 1. August 1927 ihre Pfarrstellen getauscht.

4. Erledigte Pfarrstellen.

a) Die Pfarrstelle in Spantekow, Kirchenkreis Anklam, privaten Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers demnächst frei und ist dann — vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat — sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X, Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Patron, Rittergutsbesitzer von Schwerin auf Burg Spantekow, Kr. Anklam, zu richten.

b) Die Pfarrstelle zu Speck, Kirchenkreis Gollnow, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers in eine andere Pfarrstelle zur Erledigung gekommen. Über die Stelle ist bereits verfügt.

- c) Die Pfarrstelle zu Ferdinandshof, Kirchentkreis Pasewalk, wird durch Versetzung des bisherigen Inhabers zum 1. August 1927 erledigt und ist zu dem genannten Zeitpunkt wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe XI, Dienstwohnung ist vorhanden. Über die Stelle ist bereits verfügt.
- d) Die Pfarrstelle in N e m i z, Kirchentkreis Rügenwalde, privaten Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und ist vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat zum 1. August 1927 wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung vorhanden.
- e) Die Pfarrstelle zu D r a w e h n, Kirchentkreis Publig, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats alsbald wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung vorhanden.

Bücher- und Schriftenanzeige.

Prof. Veidt-Herborn: Bringen uns die sozialen Bestrebungen der Gegenwart der Verwirklichung des Reiches Gottes näher? (Heft 64 des Kirchl. sozialen Bundes.) A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung (Dr. Werner Scholl), Leipzig. Preis 1 RM.

Notizen.

1. Auf Wunsch des Vereins für religiöse Kunst, Gruppe Pommern, weisen wir darauf hin, daß der Verein unter dem genannten Namen ein Konto bei der Direktion der Diskonto-Gesellschaft, Stettin, Roßmarkt 3, errichtet hat.

1 Beilage 2. Diesem Amtsblatt liegt die Nr. 7 der Zeitschrift „Die Innere Mission in Pommern“ bei. Wir weisen erneut auf diese Zeitschrift hin und empfehlen ihren Bezug den Geistlichen und Gemeindeführern.

1 Beilage 3. Dieser Nummer liegt ein Flugblatt des Komitees der Deutschen Evangelischen Seemannsmission für die Kirchenkollekte am 13. Sonntag nach Trinitatis, den 11. September 1927 bei, auf das wir empfehlend hinweisen.